



MERKBLATT

über die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) wurde die Finanzierung der Berufsbildung neu geregelt. An Stelle der bisherigen am Aufwand orientierten Subventionierung trat ab 2008 ein System von aufgabenorientierten Pauschalen.

Die nachstehenden Bedingungen und Auflagen stellen die Grundlagen der finanziellen Aufsicht und Prüfung im Berufsbildungsbereich dar. Sie gelten als verbindlich und bilden einen integrierenden Bestandteil der jährlichen Verfügung für die Auszahlung des Pauschalbeitrages.

Ergänzende Ausführungen zu den folgenden Ziffern werden mit den entsprechenden Jahreskreisschreiben zur Kenntnis gebracht.

1. Eingabe der Kostenrechnung

Gemäss Artikel 60 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) sind die Kantone verpflichtet, dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) jährlich jeweils bis am 1. Juli die Nettokosten bekannt zu geben, die ihnen und den Gemeinden im Vorjahr für die Berufsbildung entstanden sind. Sie werden mit einer standardisierten Vollkostenrechnung ermittelt. Das Formular wird den Kantonen gegen Ende des ersten Quartals des Jahres in elektronischer Form zugestellt.

Die Kostenrechnung ist von der rechnungsführenden und der organisatorisch verantwortlichen Person des Berufsbildungsamtes oder einer Person der kantonalen Finanzverwaltung zu unterschreiben. Sie bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben (Vieraugenprinzip).

Die vollständig unterzeichnete Kostenrechnung ist die grundlegende Voraussetzung für die Ausrichtung der Kantonspauschale. Nicht vollständig unterzeichnete Kostenrechnungen werden zurückgewiesen.

2. Berechnung der einzelnen Kantonspauschalen

Die auszurichtende Pauschale wird auf der Grundlage sämtlicher beruflicher Grundbildungsverhältnisse (betrieblich und schulisch organisiert) bemessen. Sie setzt sich zusammen aus dem Anteil für die Kosten der schulisch organisierten Grundbildung (Vollzeitschulen) sowie dem Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung. Massgebend für die Anzahl Grundbildungsverhältnisse ist der Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre (Art. 62 Abs. 2 BBV). Der Zahlungskredit für die altrechtlichen Bauten geht zu Lasten der jährlichen Kantonspauschale (Art. 78 Abs. 5 BBV).

3. Erhebung der Bildungsverhältnisse

Die Bildungsverhältnisse werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben. Es ist auch für die Plausibilisierung der statistischen Angaben sowie die Weiterentwicklung der statistischen Datenerhebung zuständig. Das BFS stützt sich dabei auf die jährlichen Angaben (Vorjahreszahlen) der einzelnen Kantone.

4. Auszahlung der Pauschalen

Die Pauschalbeiträge werden jährlich in zwei Tranchen ausbezahlt. Der Vorschuss erfolgt jeweils im 2. Quartal, während die Schlusszahlung im 4. Quartal ausgerichtet wird.

5. Erfüllung des Leistungsauftrages

Die Kantone erfüllen die ihnen in Artikel 53 Absatz 2 BBG genannten Aufgaben. Sofern sie die Bildungsangebote nicht selbst über kantonale Institutionen bereitstellen, beauftragen sie Dritte (Organisationen der Arbeitswelt, private Institutionen, andere Kantone) damit und entschädigen diese angemessen dafür. Es dürfen keine gewinnorientierten Angebote finanziert werden (massgebend ist das einzelne Angebot und nicht die anbietende Institution resp. deren Rechtsform).

6. Einhaltung der Bundesvorschriften

Beitragsberechtigt sind nur Bildungsangebote, die den Bundesvorschriften entsprechen. Insbesondere betrifft dies die

- Rahmenlehrpläne
- Bildungsverordnungen
- Bildungspläne
- spezielle Erlasse (wie z.B. über Turnen und Sport)

Alle übrigen kantonalen oder anderen Ausbildungsmodelle können nicht als subventionsberechtigt anerkannt werden. Die diesbezüglichen Kosten müssen in der Kostenrechnung ausgedehnt werden. Die entsprechenden Bildungsverhältnisse zählen nicht für die Berechnung des Pauschalbeitrages. Was die Anlehren anbelangt, dürfen die Kosten resp. die Bildungsverhältnisse nur noch bis zum Inkrafttreten der einschlägigen neuen Bildungsverordnungen berücksichtigt werden.

7. Veränderungen von institutionalisierten interkantonalen Angeboten

Das SBFI ist über die Schaffung von neuen oder die Auflösung von bestehenden, institutionalisierten interkantonalen Angeboten vorgängig zu informieren (allenfalls über die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)). Sollte die Erfüllung des Leistungsauftrages dadurch gefährdet sein, so kann das SBFI in Zusammenarbeit mit den betreffenden Kantonen bzw. Organisationen die nötigen Massnahmen ergreifen, um die berufsorientierten Ausbildungen sicherzustellen. Dies kann z.B. mit einer entsprechenden interkantonalen Vereinbarung erreicht werden.

8. Neue Bauvorhaben und Umnutzungen

Mit dem geltenden Finanzierungssystem werden neue Bauvorhaben und Umnutzungen nicht mehr separat subventioniert, sondern über den Pauschalbeitrag an die Kantone abgegolten. Die bauliche Infrastruktur als Ganzes muss eine bedarfsgerechte Bildung ermöglichen und die bundesrechtlichen Vorschriften erfüllen (siehe Ziffer 9, Qualitätsmanagement). Dies betrifft insbesondere auch den Bereich Turnen und Sport.

9. Qualitätsmanagement

Gemäss Artikel 8 BBG stellen die Anbieter der Berufsbildung die Qualitätsentwicklung sicher. Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, erstellt Qualitätsstandards und überwacht deren Einhaltung.

Die Infrastruktur ist Bestandteil der Qualitätsstandards.